Pflegeversicherung > Vorversicherungszeit

Leistungen der Pflegeversicherung erhält, wer innerhalb der letzten 10 Jahre vor Antragstellung **mindestens 2 Jahre** in der Pflegeversicherung versichert war und pflegebedürftig ist.

Versicherte **Kinder** erfüllen die Vorversicherungszeit, wenn ein Elternteil sie erfüllt.

Wer aus der **privaten** in die gesetzliche Pflegeversicherung wechseln **musste**, bekommt die privatversicherte Zeit unmittelbar vor der gesetzlichen Versicherung auf die Vorversicherungszeit angerechnet. Zeiten einer früheren privaten Pflegeversicherung nach einer Unterbrechung zählen dagegen **nicht** mit zur Vorversicherungszeit.

Anders ist es, wenn die versicherte Person die private Versicherung kündigt, um in die kostenlose Familienversicherung aufgenommen zu werden. Dann war der Wechsel nicht notwendig. Also wird die Zeit in der privaten Versicherung dann auch **nicht** auf die Vorversicherungszeit für die gesetzliche Pflegeversicherung angerechnet.

Zeiten in der gesetzlichen Familienversicherung zählen dagegen genauso bei der Vorversicherungszeit mit, wie Zeiten einer eigenen gesetzlichen Pflegeversicherung.

Pflegeleistungen erfordern einen Pflegeantrag. Auskünfte geben die Pflegekassen.

Rechtsgrundlagen: § 33 SGB XI

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg